

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund   |
| <b>Band:</b>        | 33 (1941)   |
| <b>Heft:</b>        | 11  |
| <br><b>Artikel:</b> | Kriegswirtschaft und Aussenhandel   |
| <b>Autor:</b>       | Rimensberger, E.F.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-353059">https://doi.org/10.5169/seals-353059</a>             |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schaft gehört aufgeteilt nach den verschiedenen Rohstoffen in das Tätigkeitsgebiet der einzelnen Sektionen. Für die eigentliche Abfallsammlung wäre lediglich ein Inspektorat, das den Sektionen und den Gemeinden beratend und kontrollierend zur Seite stände, zu schaffen. Unglücklich erscheint auch die Aufspaltung des energie- und wärmewirtschaftlichen Sektors auf mehrere Sektionen innerhalb des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes. Die blosse Unterstellung unter dieses Amt allein kann nicht genügen, es sollte das ganze Gebiet der Energie- und Wärmewirtschaft in einer einzigen Sektion, die dann allerdings in Unterabteilungen auszubauen wäre, zusammengefasst werden. Die Bewirtschaftung des Brennmaterials, der Elektrizität und der Treibstoffe spielt in die ganze Produktion hinein. Sie muss deshalb von einem allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus geleitet werden. Bei allem Verständnis für die fiskalischen Interessen der Elektrizitätswerke geht es eben heute nicht mehr anders, als dass die Verteilung des elektrischen Stromes vom rein kriegswirtschaftlichen Standpunkt aus geschieht. Dasselbe gilt für Kohle und Holz.

Die vorstehenden Bemerkungen zu organisatorischen Umstellungen des kriegswirtschaftlichen Apparates im einzelnen gehen ausnahmslos von der Ueberlegung aus, dass eine straffere Organisation und Koordination in der schweizerischen Kriegswirtschaft von ausschlaggebender Dringlichkeit ist. Eine klare Zielsetzung und eine einheitliche Planung sind die Voraussetzung nicht nur für das Gelingen der behördlichen Anstrengungen, sondern auch für das aktive und verantwortungsfreudige Mitgehen des Volkes selber.

---

## Kriegswirtschaft und Aussenhandel.

Von E. F. Rimensberger.

Die grossen Schwierigkeiten, denen die schweizerische Kriegswirtschaft ausgesetzt ist, fallen am meisten auf, wenn man sich mit der Lage der Schweiz im Rahmen der Weltwirtschaft zu befassen hat. Die Schweiz ist heute wie gestern in hohem Masse von der Weltwirtschaft abhängig. Schon gestern, das heisst vor dem Kriege, konnte man jedoch von einer Weltwirtschaft im hergebrachten Sinne des Wortes gar nicht mehr sprechen. Wenn man den Stand zu Beginn des Jahres der grossen Krise, das heisst 1929, mit 100 angibt, so ist der Welthandel bis zum Jahre 1934 an der Gütermenge gemessen unter 80 und in seinem Umsatzwert auf weniger als 40 gesunken. Obwohl die Weltproduktion im Frühjahr 1936 bereits wieder den hohen Stand des Jahres 1929 erreichte, hat sich der Welthandel seither nur sehr langsam erholt.

Die Einfuhr der Schweiz ist in den zehn Jahren vor dem

jetzigen Kriege, d. h. von 1928 bis 1938, von 80 Millionen q auf 74,8 Millionen gesunken, die Ausfuhr von 9,8 Millionen q auf 6,1 Millionen. Vergleicht man damit die Lage in den letzten zehn Jahren vor dem Krieg 1914/18, so war damals im Gegensatz zu diesem Rückgang, der unter starken Schwankungen erfolgte, in der Einfuhr ein regelmässiges Ansteigen von 53,1 Millionen q auf 79,8 Millionen und für die Ausfuhr von 5,6 Millionen q auf 8,7 Millionen festzustellen. Wenn man die ersten zehn Monate vergleicht, so ist die Einfuhr nach Beginn des jetzigen Krieges von 68,2 Millionen q im Jahre 1939 auf 52,2 Millionen im Jahre 1940 und auf 39,6 Millionen im Jahre 1941 zurückgegangen. Die entsprechenden Zahlen der Ausfuhr sind: 4,7 Millionen q im Jahre 1939, 3,9 Millionen im Jahre 1940 und 4,7 Millionen im Jahre 1941.

Menge und Wert der eingeführten und ausgeführten Güter dürfen jedoch vor und während des Krieges nicht zum einzigen Gradmesser unserer Schwierigkeiten gemacht werden. Man muss auch bedenken, dass wir, im Gegensatz zur Zeit während und vor dem letzten Kriege, in einer schweren strukturellen Krise der Weltwirtschaft stehen. Diese Krise ist durch den Krieg gesteigert worden und wird — gleichviel wer siegt — wahrscheinlich erst nach dem Kriege ihren grössten Druck auf uns ausüben.

Ein sehr grosser Teil der Schwierigkeiten seit dem letzten Kriege ist ohne Zweifel auf den an sich natürlichen Vorgang zurückzuführen, dass Europa während des letzten Krieges als Weltlieferant zu einem grossen Teil ausgeschaltet wurde, da die ausser-europäischen Länder während Jahren auf andere Lieferanten und die eigene Produktion angewiesen waren. Europa vermochte nach dem Kriege seine beherrschende Stelle auf dem Weltmarkt nie mehr ganz zurückzuerobern. Was wird erst geschehen, wenn nun diese Umstellung durch einen neuen und langen Krieg weiter verschärft und überdies kompliziert wird durch neue wirtschaftliche Formen und Mächte!

Was die letzteren betrifft, so liegen die Dinge so, dass man es seit einiger Zeit auf dem Weltmarkt angesichts der autarken Tendenzen in den totalitären Staaten sowie der nunmehr durch den Krieg bedingten höchsten materiellen Anstrengungen der übrigen Länder mit zum Teil völlig starren Volkswirtschaften zu tun hat, die wenig Spielraum für jenen Liberalismus offen lassen, der vor dem letzten Krieg und sogar während der schlimmsten Zeiten des Krieges mehr oder weniger in Geltung und Achtung stand.

Ohne die grossen Verdienste schmälern zu wollen, die den Bundesbehörden und insbesondere dem früheren Bundesrat Obrecht für die rechtzeitige Inangriffnahme der Organisation der Kriegswirtschaft zuerkannt werden müssen, kann man in bezug auf die oben dargestellte langwierige Entwicklung sagen, dass es vor allem

auf ihre Zwangsläufigkeiten zurückzuführen ist, wenn die ersten vorbeugenden Massnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels schon viele Jahre vor dem Kriege getroffen worden sind.

Bereits am 14. Oktober 1933 ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutz der nationalen Produktion, zur Förderung des Exports sowie im Interesse der Zahlungsbilanz ein Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland zustande gekommen. In dem Beschluss heisst es u. a., dass der Bundesrat «ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von Bewilligungen abhängig erklären kann». Allein schon die Tatsache, dass dieser Beschluss, der ohne Zweifel einen ernsten Eingriff gegen die in der Schweiz so stark verankerte liberalistische Wirtschaftsauffassung bedeutete, im Schicksalsjahr 1933 zustande gekommen ist, beweist, dass man damals der Not und nicht dem eigenen Triebe gehorchend gehandelt hat. Die übrigen Bestimmungen spiegeln deutlich die wirtschaftspolitische Atmosphäre wieder, die schon damals auf der Welt herrschte. Der Bundesrat wurde auch ermächtigt, gegenüber Staaten, deren Zahlungsverkehr behindert ist, die schweizerischen Interessen durch den Abschluss kurzfristiger Abkommen wahrzunehmen und, falls dies nicht möglich ist, einzestige, ihm geeignet erscheinende wirtschaftliche oder finanzielle Massnahmen zu treffen, insbesondere auch durch Beschränkung des Zahlungsverkehrs. Um in der Handhabung dieses Beschlusses demokratische Formen zu wahren, bestimmen die Art. 4 und 5, dass der Bundesrat vor der Ergreifung solcher Massnahmen eine Kommission anzuhören hat, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind. Ferner wurde bestimmt, dass über die auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Anordnungen der Bundesversammlung jährlich zweimal Bericht zu erstatten ist, in der Regel in der Frühlings- und Herbstsession.

Im Zusammenhang mit diesen Befugnissen, die in mancher Hinsicht Elemente eines gelenkten Aussenhandels- und Zahlungsverkehrs in sich schliessen, kam bereits am 1. April 1938 das Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern zustande. In Art. 1 wird als Grund für diese Massnahmen der Fall der «wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges» angegeben. Dieses Gesetz brachte die Voraussetzungen für Bestandesaufnahmen und Erhebungen sowie für die Haltung von Vorräten. Für die «Sicherstellung der Transporte im Falle der wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges» wurden die notwendigen Vorbereitungen des Bundesrats angekündigt. Für den Fall «unmittelbarer Kriegsgefahr» wurde der Bundesrat ermächtigt, weitere Massnahmen zu treffen, und zwar bis zur «Beschlagnahme oder Enteig-

**n u n g ».** In diesem Gesetz wurde ebenfalls bereits die Preis-kontrolle verankert. Art. 8 sagt, dass der Bundesrat im Falle der Beeinträchtigung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern durch das Ausland Bestimmungen zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen « auch auf inländischen Vorräten erlassen wird ». Das « auch » tut deutlich dar, dass, obwohl die Preisgestaltung im Falle a u s l ä n d i s c h e r Waren mehr oder weniger zwangsläufig ist — vielleicht nicht ganz so zwangsläufig wie man es an verantwortlicher Stelle gerne haben möchte! —, doch auch an ein Eingreifen auf diesem Gebiet gedacht worden ist (der Preis kann hier schon durch eine weitblickende Vorrats-haltung mitbestimmt werden). Herr Bachmann hat in der Herbst-session 1941 des Nationalrats einen Ueberblick über beide Preis-fronten, die inländische und die ausländische, gegeben und in die-sem Zusammenhang u. a. gesagt, « dass die Steigerung der Preise für die I m p o r t w a r e n in der Zeit von etwa zwei Jahren 122 Prozent beträgt, dass aber anderseits die Steigerung der I n l a n d -preise, die ja durch die Auslandspreise zum Teil bedingt ist, nur 46 Prozent ausmacht. Wenn man dem die Preisentwicklung während des letzten Weltkrieges, während der zwei ersten Kriegs-jahre, entgegenhält, so war die Steigerung auf den Importwaren 71 Prozent und die Steigerung auf den Inlandpreisen 48 Prozent. Diese Zahlen sind instruktiv, sie zeigen, wie im ersten Welt-krieg die Zufuhren sich noch verhältnismässig gut stellten, ganz im Gegensatz zu heute, so dass heute die Steigerung 122 Prozent, gegen damals 71 Prozent beträgt. Die Zahlen zeigen aber auch, dass im Inland die Preiskontrolle ihre Wirkung getan hat, denn die Stei-gerung beträgt hier nur 46 Prozent, im Gegensatz zu 48 Prozent. Also wird damit deutlich, dass einerseits durch die Behinderung des Importes die Preissteigerungen sich intensiv auswirken, dass aber anderseits durch eine Preiskontrolle die Auswirkungen hintan-gehalten werden konnten. Nun lauten ja die Urteile über die Preis-kontrolle verschieden, aber das steht doch fest, dass sie für die Inlandpreise eine wohltätige Wirkung hatte. »

Noch vor dem Kriege erfolgten auf Grund der oben genannten Gesetze Schlag auf Schlag Bundesratsbeschlüsse über die Vorrats-haltung von Gütern, die direkt mit dem Import zu tun haben und auch in der Gestaltung der Einfuhrziffern zum Ausdruck kommen: Für Kaffee, Reis, Zucker, Speiseöle und -fette, Hafer usw. traten Verordnungen schon am 31. März 1939 in Kraft.

Ein Gesetz über die Beschränkung der Ausfuhr ist am 26. August 1939 erlassen worden, also ebenfalls vor Kriegs-beginn. Von diesem Datum an konnte die Ausfuhr bestimmter Güter, die in einer langen Liste genannt wurden, bis auf weiteres von Bewilligungen abhängig gemacht werden. Mit der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen wurde, soweit nicht ausdrücklich andere Stellen dafür angewiesen wurden, die unter der Leitung der Han-

delsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes stehende Sektion für Ein- und Ausfuhr beauftragt, die an die Stelle der bis dahin vorhanden gewesenen Sektion für Einfuhr trat. Dass Bewilligungen nur an Personen oder Firmen erteilt werden dürfen, die «bisher regelmässig Waren der betreffenden Art ausgeführt haben», bedeutet eine starke Einschränkung der Handelsfreiheit, womit nicht gesagt ist, dass letztere nicht auch ihre grossen Schattenseiten haben kann. Weitere Systematisierung brachten die durch Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 eingeführten kriegswirtschaftlichen Syndikate. Durch diesen Beschluss ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt worden, «die Schaffung von kriegswirtschaftlichen Syndikaten zu verfügen und hierfür verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Organisation der Syndikate hat den Interessen der Kriegswirtschaft und der Aussenhandelspolitik Rechnung zu tragen. Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Zuteilung und den Vertrieb von eingeführten oder im Inland produzierten Waren von der Zugehörigkeit zu einem solchen Syndikat abhängig machen». Es kann die Syndikate allgemein mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport, der Produktion, Verteilung und Verwendung «der vom Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmenden Waren zusammenhängen». Die Syndikate stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des Volkswirtschaftsdepartements. Die Handelsabteilung kann den Syndikaten direkt verbindliche Weisungen erteilen, welche den Aussenhandel betreffen und überwacht selbstständig deren Durchführung. Die Syndikate haben in der Regel die Form von Genossenschaften. Am gleichen Tag wurden in einem zusammenfassenden Gesetz die Ein- und Ausfuhr aller Waren sowie die Verwendung eingeführter Waren einer staatlichen Überwachung unterstellt. Da die Schweiz nachgerade in Europa das einzige Land ist, das die ein bisschen zweideutige Ehre hat, die sogenannte «Goldkernwährung» aufrecht zu erhalten (von einem orthodoxen Goldstandard kann man heute kaum mehr reden), ist in diesem Beschluss ausdrücklich gesagt worden, dass ihm nicht unterstehen: «Gold, auch legiert, in Barren, gewalzt, in Platten, Streifen oder gemünzt sowie in- und ausländische Zahlungsmittel (Banknoten, Wechsel, Checks etc.) und Wertpapiere (Obligationen, Aktien, Coupons etc.)». Jeder, der Ohren zum Hören und Augen zum Lesen hat, kann sich hier — auch wenn er kein Freigeldler ist — seine Gedanken machen.

Einzelne Syndikate sind mit monopartigen Einfuhrrechten und -pflichten ausgestattet. Es gibt eine ganze Reihe solcher Syndikate für die Versorgung mit Kohlen, mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen, Häuten, Leder, Schuhen und Kautschuk, Papier, Holz und Brennholz, Speisekartoffeln, Saatkartoffeln und Saatgutversorgung. Ferner gibt es Syndikate für die chemische Industrie, die Textilindustrie, die Eisen- und Metallbranche sowie eine schweizer-

rische Zentralstelle der Lebensmittelimporteure mit Untersyndikaten.

Zur Charakterisierung der kriegswirtschaftlichen Syndikate muss vor allem unterstrichen werden, dass im Vergleich zum Vorgehen im letzten Krieg ein grundlegender Unterschied vorliegt. Im letzten Krieg standen wir auf dem Gebiet des Aussenhandels administrativ in einem wesentlich schärferen Abhängigkeitsverhältnis zum Ausland, indem die «Société suisse de surveillance économique» eine Kontrolle der Entente-Staaten und die «Treuhandstelle für den Warenbezug aus den Zentralstaaten» eine solche der Zentralmächte über unsern Aussenhandel ausübten. Diesmal beschloss der Bundesrat zur guten Zeit, die Ein- und Ausfuhr einer scharfen, aber rein schweizerischen Kontrolle zu unterziehen, und zwar durch die genannten kriegswirtschaftlichen Syndikate.

Nun sind allerdings diese Syndikate, auch wenn sie der staatlichen Kontrolle unterstehen, vorwiegend privatwirtschaftliche Gebilde, was seine Vor- und Nachteile hat. Im Nationalrat ist schon einiges über die Nachteile laut geworden. Schon aus technischen Gründen ist es natürlich oft nicht zu vermeiden, dass grosse Firmen und Wirtschaftsverbände bei den Handelstransaktionen das grosse Wort zu reden haben, wobei die Freizügigkeit starke Einbussen erleidet. Anderseits hat es aber auch seine günstigen Seiten, dass infolge der Zwangslage des Krieges endlich einmal mit der organisatorischen Erfassung grosser Wirtschaftszweige ein Anfang gemacht wird. In einzelnen Wirtschaftssektoren hat die Bildung solcher Syndikate bereits dazu geführt, wirtschaftlich schädliche und oft völlig anarchische Zustände auf dem Gebiete der Produktion und Verteilung festzustellen und die ersten Versuche einer wirtschaftlichen Systematisierung, ja, einer gewissen Solidarität in der Produktion und Verteilung herbeizuführen. Hier sind gute Ansätze für eine vernünftige Rationalisierung gegeben, falls man die richtige Dosierung zwischen privater Initiative und staatlicher Überwachung zu finden weiß, für die eigentlich schon das Wort «Genossenschaft» eine gewisse Garantie geben sollte. Wenn man in orthodox liberalen Kreisen schon zu Schwert und Harnisch greift und bereits den Zusammenbruch der ganzen Wirtschaft sieht, wenn auch nur über eine staatliche Zentralstelle für Einkauf und Verkauf geredet wird, so darf vielleicht daran erinnert werden, dass zum Beispiel in der Tschechoslowakei, die nach dem letzten Krieg bis kurz vor dem Angriff Deutschlands einen wirtschaftlichen Aufschwung bis zur nahezu völligen Absorbierung der Arbeitslosen erlebt hat, schon vor vielen Jahren scharfe Kartellgesetze vorhanden waren. Bei der Neugestaltung der Gesetze für diese Kartelle, die in mancher Hinsicht den Charakter unserer kriegswirtschaftlichen Syndikate hatten, forderten damals die Gewerkschaften insbesondere die Publizierung der Kartellverträge, die Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen in der Kartellkommission und die Aufhebung der

Einstimmigkeit der Kommissionsbeschlüsse. In der Erfüllung solcher Forderungen erblickten sie ein wirksames Mittel für eine bessere Preis- und Produktionspolitik. Sie traten sogar dafür ein, dass für die einzelnen Produktionsgebiete Zwangsorganisationen und die obligatorische Mitgliedschaft geschaffen werden, wobei es nicht bei der blossen staatlichen Ueberwachung bleiben sollte, die bereits im Jahre 1933 eingeführt worden ist, sondern auch die Vertretung der Arbeitnehmer und Verbraucherorganisationen in den zuständigen Instanzen gefordert wurde. Aehnliche Bestrebungen gab es in der Landwirtschaft, deren Reorganisierung das Getreidemonopol zu grunde lag (das ja auch in der Schweiz in Diskussion steht).

Im Rahmen dieser Arbeit muss der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden, dass auch verschiedene Bundesratsbeschlüsse gefasst worden sind über die Beteiligung des Bundes an der Versicherung des Kriegsrisikos von Fluss- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter und schliesslich über die allgemeine Versicherung des Kriegsrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter. Sie wurden am 21. November 1939 ergänzt durch einen Bundesratsbeschluss über die Versicherung des Kriegstransportrisikos bestimmter Valoren (Titel und Coupons, Goldsendungen usw.). Am 30. Dezember 1939 gelangte dann noch eine Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Kontrolle der Einfuhr im Zahlungsverkehr mit dem Ausland zur Annahme. Auf Grund dieses Beschlusses kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement «Personen und Firmen, welche Waren aus den Ländern einführen, mit denen die Schweiz Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs abgeschlossen hat oder noch abschliessen wird, verpflichten, über die von ihnen eingeführten Waren nach den Anordnungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle Buch zu führen, sowie Fakturen und Zolldokumente während einer von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu bestimmenden Frist aufzubewahren».

Bei Einfuhr kontingenter Waren ist die Erfüllung der soeben erwähnten Pflicht Voraussetzung für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen.

Dass in all diesen Vorkehrungen vorläufig nur Kriegsmassnahmen erblickt werden, ist durch einen Bundesratsbeschluss bekräftigt worden, wonach der eingangs erwähnte Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland neuerdings bis zum 31. Dezember 1942 befristet worden ist. In Art. 3 heisst es, dass die Bundesversammlung die Wirksamkeit des betreffenden Beschlusses «um höchstens drei Jahre verlängern kann, sofern die internationalen Verhältnisse es erfordern».

Es ist leider kein Zufall, wenn wir von den Massnahmen auf einem der wichtigsten Gebiete der Kriegswirtschaft, nämlich auf

jenem des Transports und insbesondere der Transporte zur See, zuletzt sprechen.

Es gibt im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Organisation ein Kriegs-Transport-Amt, das Abteilungen für den Land- und Seetransport sowie eine Sektion für Kriegsrisiko-Versicherung umfasst.

Trotzdem auf Grund der Erklärung der Verkehrskonferenz von Barcelona vom 20. August 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste für die Schweiz grundsätzlich die Möglichkeit zur Führung der Schweizerflagge auf dem Meere besteht, war der Bundesrat noch in der Frühjahrssitzung 1941 des Nationalrates in dieser Frage äusserst zögernd und berief sich auf allerlei formalrechtliche Schwierigkeiten. Wenn auch zu gegeben werden muss, dass der Besitz eigener Schiffe noch keine Garantie für den ungehinderten Transport ist und die Waren nach dem System der Navicerts trotzdem liegen bleiben können, so hätte auf diesem Gebiet doch schneller und überlegter gehandelt werden sollen. Es ist nicht nur, wie Herr Bundesrat Dr. W. Stampfli in der genannten Sitzung sagte, «rabenschwarzes Pech», dass man sich zunächst auf die Charterung fremder Schiffe verliess und dabei ausgerechnet auf griechischen und jugoslawischen Frachtraum griff. Aufmerksamen Beobachtern konnte es schon zur Zeit der Charterung dieser Schiffe nicht entgehen, dass die Einbeziehung des Balkans in den Kriegsschauplatz nicht ausbleiben konnte. Ueberdies braucht man bei der heutigen und insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Lage der Schiffahrt keine Angst zu haben, dass man käuflich erworbene Schiffe nicht mehr brauchen oder losschlagen kann.

Als der Bundesrat alle Hemmungen überwunden hatte, erfolgte dann sehr schnell — aber eben doch zu spät — am 9. April 1941 ein Beschluss über die **Seeschiffahrt unter Schweizerflagge**. Das Seeschiffahrtsamt der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sitz in Basel übt die unmittelbare Aufsicht über die schweizerische Seeschiffahrt aus. Der Bundesrat kann in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, schweizerischen Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes das Recht zur Führung der Schweizerflagge verleihen. Er kann ferner Abteilungen der Bundesverwaltung zur Führung der Schweizerflagge ermächtigen. Das Recht zur Führung der Schweizerflagge darf dem Beliehenen nur für einzelne, namentlich bezeichnete Schiffe verliehen werden und ist nicht übertragbar. Der Bundesrat setzt bei der Verleihung die ihm zweckmässig erscheinenden Bedingungen und Auflagen fest.

Wie wichtig Vorkehrungen auf diesem Gebiete sind, zeigt die kürzlich erfolgte Mitteilung, dass die portugiesischen Reedereien in Zukunft keine Waren nichtportugiesischer Herkunft mehr zur Verladung mit ihren Schiffen nach kriegsführenden Ländern entgegennehmen. Davon werden z. B. alle schweizerischen Exportsendungen über Genua—Lissabon und von dort über Neuyork usw.

nach der Südafrikanischen Union, Britisch- und Niederländisch-Indien, Aegypten usw. betroffen. Es bleibt nun nur noch der Weg über Neuyork mit amerikanischen Schiffen offen. Wie lange noch?

Die im Frühjahr 1940 mit den Westmächten abgeschlossenen Blockadeverträge, die uns nicht nur ein bestimmtes Mass unserer Einfuhr, sondern auch des lebenswichtigen Exports sicherten, haben bereits durch den Zusammenbruch Frankreichs einen empfindlichen Schlag erlitten. Seither hat sich die Lage durch die Einbeziehung Russlands und des ganzen Balkans in den Kriegsschauplatz, durch die kürzlichen Erklärungen von englischer Seite über weitere Einschränkungen im Import sowie im Zusammenhang mit der oben angedeuteten Einstellung Portugals weiterhin stark verschlechtert.

Wir müssen heute sehr froh sein, dass das Werk des Anbaus von den Behörden und dem Volk von Anfang an ernst genommen worden ist. Die Tatsache, dass wir in normalen Zeiten im Durchschnitt unsern Nahrungsmittelbedarf zu drei Viertel im Inland decken können, darf uns nicht zu optimistisch machen. Das nimmt nicht weg, dass wir z. B. unser Brotgetreide eben doch zu 60 Prozent aus dem Ausland bezogen haben. Wenn wir uns mit der Tatsache trösten wollen, dass uns ja schon in normalen Zeiten unsere eigene Landwirtschaft zu 100 Prozent mit Fleisch, Milch- und Milchprodukten versorgen konnte und wir sogar einen jährlichen Export anviehwirtschaftlichen Erzeugnissen im Werte von rund 60 Millionen Franken zu verzeichnen hatten, so kann dem sofort entgegengehalten werden, dass diesem Export ein Import an pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln — welch letztere heute zum Nachteil unserer viehwirtschaftlichen Möglichkeiten nahezu ganz in Wegfall kommen — von 200 bis 250 Millionen gegenüberstanden!

Selbst wenn wir imstande wären, uns mit einer Gesamtfläche von 500,000 Ha Ackerland (mit der Anbauquote 1941/1942 wird eine optimale Fläche von 275,000 bis 300,000 Ha erreicht werden) knapp selber zu ernähren, wären damit nicht alle Probleme gelöst. Wir würden trotzdem in einem hochgradigen Industrieland leben, das, um nur einigermassen beschäftigt zu sein, auf grosse Exporte angewiesen ist und es noch mehr sein wird, wenn nach dem Krieg vielleicht wieder billigere Importwaren zu haben sind und eingeführt werden, so dass dann auch wieder mehr exportiert werden sollte.

Die Vermeidung jeglicher Einseitigkeit, die schon politisch zur Rolle eines Volkes wie dem unsrigen gehört, das die Toleranz und die Menschlichkeit auf seine Fahne geschrieben hat, muss auch wirtschaftlich unser oberster Grundsatz sein. Von der «juste mesure», vom richtigen Mass, hängt unsere innere und äussere Existenz und Weiterexistenz ab!